

Bundestagswahl 2017 – Wahlprüfstein 2

Förderung der Selbsthilfe pflegender Angehöriger

<p>Der Austausch von Erfahrungen und Bewältigungsstrategien wird von pflegenden Angehörigen als wertvolle Hilfe angesehen und kann nicht über professionelle Beratung vermittelt werden. Auch positive Auswirkungen auf Stressbewältigung und Lebensqualität der Angehörigen sind bestätigt.</p> <p>Doch trotz PSG I, II, III fehlen weiterhin fast überall wirkungsvolle Selbsthilfestrukturen für pflegende Angehörige (Selbsthilfeorganisationen und -gruppen) – real, digital und über die sozialen Netzwerke – bundesweit, in den Ländern und Kommunen.</p> <p>Bundesweite Förderung der Selbsthilfe pflegender Angehöriger fällt nach wie vor zwischen die Paragraphen der Sozialgesetzgebung. Förderanträge des Vereins wir pflegen wurden wiederholt mit folgenden Begründungen abgelehnt:</p> <p><i>„Die GKV – Gemeinschaftsförderung der Selbsthilfe auf Bundesebene wird Ihren Antrag nicht unterstützen. Voraussetzung für Förderung von Selbsthilfebundesorganisationen im Sinne von §20h, SGB V, ist die Ausrichtung der Aktivitäten auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen. Für die in der Selbsthilfe tätigen und engagierten Personen einschließlich ihrer Angehörigen spielen pflegerische Aspekte immer eine wichtige Rolle. Eine gesonderte Förderung dieser Aufgabe sieht §20h, SGB V, nicht vor.“ (GKV, 2016)</i></p> <p>Auch die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI sieht eine Fördermöglichkeit für die Bundesebene nicht vor. Der Paragraph ermöglicht „nur“ eine Komplementärförderung für die kommunale Ebene, wenn die Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Gemäß Tätigkeitsbericht des Bundesversicherungsamtes sind im Jahr 2015 allerdings nur 10% der möglichen Fördermittel gemäß § 45d SGB XI abgefordert worden.</p> <p>Angesichts der demografischen Herausforderungen und wachsenden Anforderungen an die Pflegeunterstützung generell und an pflegende Angehörige speziell, halten wir den Ausschluss spezifischer bundesweiter Selbsthilfeförderung für pflegende Angehörige für unzeitgemäß und dem Präventionsgedanken diametral entgegengesetzt. Auch die mangelhafte Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 45d SGB XI für die örtliche Ebene verdeutlichen großen Handlungsbedarf.</p>	
	<p>Welche Position vertritt Ihre Partei betreffs der bundesweiten Selbsthilfeförderung von pflegenden Angehörigen? Welche Schritte will Ihre Partei umsetzen, um die Selbsthilfeentwicklung pflegender Angehöriger bundesweit und auf Länderebene adäquat zu fördern?</p>
	<p>Es ist dringend notwendig, die Selbsthilfe stärker zu unterstützen und ihre Vertretung in den Gremien der Selbstverwaltung zu stärken, damit ihre Stimme mehr Gehör findet. Das gilt aus unserer Sicht für Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige genauso wie für Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem. Dass im Zuge des dritten Pflegestärkungsgesetzes ein Antragsrecht für Selbsthilfeorganisationen im Qualitätsausschuss nach § 113 SGB XI geschaffen wurde und nun ihre Reisekosten erstattet werden, kann dabei nur ein erster Schritt sein.</p> <p>Die aktuelle Bundesregierung hat den erhöhten Unterstützungsbedarf, der aus der zunehmenden Verantwortung der Selbsthilfe entsteht, nicht im Blick. Weitere Verbesserungen für die Interessensvertretung der Selbsthilfe in der Pflege müssen folgen. Ebenso muss geprüft werden, wie die Fördermöglichkeiten für die Selbsthilfe pflegender Angehöriger verbessert werden können und die Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 45d SGB XI sichergestellt werden kann.</p>



Die Organisation und Finanzierung von Interessenvertretungen ist in erster Linie Sache der Betroffenen selbst. Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz haben wir die Beratungsleistungen weiterentwickelt und Beratung aus einer Hand ermöglicht. Dies hilft den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, die unterschiedlichen Leistungsansprüche und Zuständigkeiten zu erkennen. Diesen Weg werden wir fortsetzen.

Wie bereits ausgeführt, wurden durch die Pflegestärkungsgesetze „den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen“ (§ 118 SGB XI), bereits Mitwirkungsrechte eingeräumt.

DIE LINKE.

DIE LINKE vertritt die Position, dass Bürgerrechte – und dazu gehört die Selbstvertretung sozialer Gruppen – nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden dürfen. Die Gemeinschaftsförderung der Selbsthilfe auf Bundesebene muss für alle gesetzlich anerkannten Interessengruppen gesichert sein. Unabhängige Interessenvertretung angemessen finanzieren heißt für uns: verbindlich und transparent nach bundesweiten Kriterien, pauschal und nicht projektbezogen sowie beschäftigungsfördernd.

Die gegenwärtige Förderpraxis und ihre rechtlichen Grundlagen halten wir nicht für zeitgemäß. Sie sind im Rahmen des SGB V einseitig medizinisch und krankheitsbezogen ausgerichtet. Die Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen im §20 h SGB V entspricht nicht mehr der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der Menschen mit Pflegebedarf zu den Menschen mit Beeinträchtigungen zählen, für die diese Konvention gilt. Deshalb gehören die Regelungen des § 20h SGB V ebenso auf den Prüfstand wie die Klausel des §45d im SGB XI, die eine gleichzeitige Förderung nach beiden Gesetzbüchern ausschließt. Zugleich sind die Regelungen des §45 im SGB XI im Sinne einer Förderung auf Bundesebene, auch unabhängig von Landes- und kommunalen Förderungen zu verbessern. Interessenvertreter der pflegenden Angehörigen und der Menschen mit Pflegebedarf müssen mit aktiven Stimmrechten über die Regelungen des §45c Satz 7 mitentscheiden. Vorgaben über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung des Ehrenamts nach §45c SGB XI sind nicht nur als Empfehlung sondern als Richtlinie verbindlicher auszugestalten.

Die mangelhafte Ausschöpfung der Mittel nach §45 d SGB XI sollte dringend evaluiert werden, um gesetzlich nachzusteuern. Vor allem jedoch müssen Länder und Kommunen in der Lage sein, ihre gesetzliche Finanzierungsverantwortung auch wahrnehmen zu können. Die Kommunen bieten kostenlose Beratung durch fachlich geschultes Personal für Patientinnen und Patienten an. Dabei soll die Wartezeit für eine Erstberatung nicht länger als sechs Wochen sein. Auf Wunsch sind Selbsthilfegruppen bzw. Patientenvertretungen entgeltlich einzubeziehen. Die Kommunen werden für diese Aufgabe voll refinanziert.

SPD

Die Rolle der Selbsthilfe in der Pflege wird zukünftig eine immer größere Bedeutung bekommen. In der Krankenversicherung gibt es ein gutes Beispiel, wie Selbsthilfestrukturen gefördert werden. Es wird zu prüfen sein, ob auch aus der Pflegeversicherung eine solche Selbsthilfeförderung aufgebaut werden kann. In § 118 SGB XI ist ein erster Schritt zur Beteiligung bereits getan: im Bereich der Begutachtung und der Qualität wurde die Einbringung der Betroffenenperspektive gestärkt. Anerkannte (Bundes-) Organisationen, darunter auch die BAGSO, die die Interessen von Pflegebedürftigen und der Selbsthilfe wahrnehmen, haben sowohl ein Anwesenheits- als auch ein Mitberatungsrecht bei Richtlinien und Vereinbarungen der Selbstverwaltung. Bei den nach § 113b SGB XI zu treffenden Entscheidungen des Qualitätsausschusses haben sie ein Antragsrecht.